

Der Offenbarungseid – (EV):

Wenn die ganze „Mahnprozedur“ vorbei ist (Mahnbescheid – Vollstreckungsbescheid) und der Gerichtsvollzieher mindestens einmal in Ihrer Wohnung war, gibt es nur noch zwei Sachen die passieren können: Die positive zuerst! Der oder die Gläubiger finden sich fürs erste damit ab, dass sie in naher Zukunft kein Geld von Ihnen bekommen!

Die „negative! Einer Ihrer Gläubiger erzwingt den Offenbarungseid! Das heißt – Sie erhalten von dem für Sie zuständigen Amtsgericht eine Vorladung, zur Abgabe der EV!

Was passiert dort?

Zusammen mit der Vorladung erhalten Sie eine Art Vermögenszeugnis, was Sie vorab zu Hause so weit es geht ausfüllen müssen. Dort wird beispielsweise alles gefragt, was in Ihrem Besitz ist (auch Kleidung und Möbel), und natürlich Ihre Bankverbindungen, und Versicherungen - falls vorhanden.

Alle Schriftstücke über Konten und Versicherungen müssen Sie dann zum Termin ins Amtsgericht mit- bringen. Gegebenenfalls dort ausfüllen und nachreichen.

Falls Sie Konten mit Guthaben, und Versicherungen mit Wert haben, könnten Sie diese im eigenen Interesse vorher kündigen, und auszahlen lassen – (wenn Sie die Vorladung per Post erhalten haben, ist der Termin im Amtsgericht ca. 4 bis 6 Wochen später)! Versicherungen und Konten die kein Guthaben mehr verzeichnen, müssen Sie zwar auch angeben – das kann Ihnen aber dann auch nicht mehr schaden.

Wenn Sie absichtlich falsche Angaben im Amtsgericht machen, wird das mit bis zu mehrjährigen Haft- strafen geahndet!

Nachdem nun alle Angaben vorliegen, werden diese an alle Gläubiger weitergegeben! Somit hat nun jeder einen genauen Überblick über Ihre Situation! Im Amtsgericht selber liegt ein Buch vor, wo Ihr Name dann eingetragen! Sie sind dann ins offizielle Schuldenverzeichnis zumindest für drei Jahre ein- getragen. Außer dem Amtsgericht – wird das auch an die Schufa, und an die Industrie und Handelskammer übermittelt!

Der Eintrag ins Schuldenverzeichnis findet aber nur bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht statt! In allen anderen Amtsgerichten in Deutschland wird nichts eingetragen!

Wenn Ihr Gläubiger nach Ablauf der drei Jahre nicht erneut die EV verlangt wird diese automatisch aus der Schufa (und dem Schuldenverzeichnis) gelöscht – auch wenn Ihre Schulden noch bestehen!

Sollten Sie im Laufe der drei Jahre doch in der Lage sein, die Schulden zu begleichen, wird die EV nicht automatisch gelöscht! Sie müssen dem Amtsgericht von sich aus schriftlich beweisen, dass der Gläubiger bezahlt ist, der die EV erzwungen hat – dann wird die EV sofort gelöscht (egal wie lange der Ein- trag bestanden hat!

Nur Mahn- und Vollstreckungsbescheide werden nach Zahlung der Schulden automatisch aus der Schufa gelöscht!